



Mitteilungsblatt der Gemeinden



Allmendingen und Altheim

mit Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen und Niederhofen

NEUIGKEITEN AUS ALLMENDINGEN UND ALTHEIM

Freitag, 22. November 2024/Nr. 47



VVK Bäckerei Frenz: 9,00€ • Abendkasse: 12,00€ • Schüler ab 14 Jahren: 9,00€

Kontakt und Öffnungszeiten Allmendingen und Altheim

Bürgermeisteramt Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen

Bürger mit Termin werden bevorzugt bedient!

www.allmendingen.de Telefon 07391 7015-0

E-Mail: info@allmendingen.de

Wochenmarkt

Nicht vergessen:

Jeden Donnerstag Vormittag ist auf dem Rathausplatz der Wochenmarkt.

Technische Störungen (Wasserversorgung...)

Außerhalb der regulären Dienstzeit Tel. 07391 7015-66

Gas-Störungsdienst

T 0800 0824505 (gebührenfrei)

Weihnachtsmarkt 1. Bergemer

Samstag,

30. November 2024

von 16.00 - 22.00 Uhr

Schulhof Weilersteußlingen

Um 17.30 Uhr kommt der Nikolaus.

Es spielt das JGO BMV/MVA und der BMV.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Bitte eigene Tasse mitbringen.

Schwäbischer Albverein, Bergemer Sportverein, Bergemer Musikverein, Eine Veranstaltung aller Bergemer Vereine - wir freuen uns auf Euch:

Bergemer LandFrauen, Bergemer Stoppelcross, Bergemer Heimatverein,

Bergemer Schulförderverein, Kirchengemeinde Weilersteußlingen



Evangelische Kirchengemeinde Allmendingen

Adventsmarkt

auf dem Allmendinger Wochenmarkt:



an den Donnerstagvormittagen 28.11.2024 und 05.12.2024



selbstgekochte Marmeladen, Kirchenkaffee, Hier finden Sie leckeres Weihnachtsgebäck, liebevolle Handarbeiten und viele

公





Wir freuen uns auf Sie!

unseres Evangelischen Gemeindezentrums Der Erlös des Basars ist für die Sanierung in Allmendingen bestimmt



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Kirchengemeinde Allmendingen

ALLGEMEINES

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALLMENDINGEN



Jubilare

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Allmendingen galten

am 21. November Frau Lydia Schreiner, geb. Bastron, Feldmattweg 10, Allmendingen zur Vollendung des 75. Lebensjahres.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburten



Samuel Elijah und Amelia Iwona Benke wurden am 10.10.2024 in Augsburg geboren.

Die Eltern sind Victoria Alicja und Veit Benke, Allmendingen, Ostpreußenweg 2.

Gemeinderat

Sitzungsbericht

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Allmendingen vom 13.11.2024

Bekanntgabe der Beschlüsse

TOP 1: Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten Bürgermeister Teichmann gab folgendes bekannt:

Bundestagswahl 2025

Die Bundestagswahl wird voraussichtlich am 23. Februar stattfinden. Durch die Bekanntgabe der Regierung bleibt dem Rathaus nun noch genug Zeit für die Vorbereitungen. Bei der Bundestagswahl handelt es sich glücklicherweise um eine "kleinere" Wahl.

Eilentscheidung für Asphaltarbeiten Schwörzkirch

Aufgrund der Fertigstellung und Endausbau der Abwassermaßnahme im Teilort Schwörzkirch im Härtleweg und Pfraunstetter Straße, wurde bei der ausführenden Firma Maier aus Schemmerhofen ein Angebot für die Asphaltarbeiten für die anschließenden Wege eingeholt. Das Angebot umfasst den Bereich Pfraunstetter Straße Ende Ausbau Ortskanalisation bis nach dem Friedhof Schwörzkirch inclusive Traufstreifen entlang der Friedhofsmauer. Der Traufstreifen wurde im Technischen Ausschuss am 15.03.2022 beraten. Im Härtleweg vom Ende Ausbau Ortskanalisation die Kreuzung nördlich und dann in Richtung Osten bis zur Kreuzung zur Hochsträßhalle. Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Baufirma kurzfristig ein Zeitfenster frei hatte, um den Feinbelag im Härtleweg und Pfraunstetter Straße auf zu bringen.

Das Angebot wurde vom IB Funk geprüft. Die angegebenen Preise sind marktüblich.

<u>Biosphärengebiet</u>

Der Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. hat eine Sonderlösung für Gemeinden gefunden, die noch nicht Mitglied im Biosphärengebiet sind. Es besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Mitgliedschaft. Diese hat kein Stimmrecht, allerdings die Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen. Diese kostenlose Mitgliedschaft wurde bereits beantragt, um in Zukunft in den Sitzungen teilnehmen zu können.

<u>Kreisumlage</u>

Die Gemeinde Allmendingen hat die Planzahlen zur Kreisumlage mit 27,5% 2025, 29% 2026 und 30% im Jahr 2027 bekommen. Hierdurch steigen die Mehrbelastungen für die Gemeinde Allmendingen auf bis zu 900.000,- pro Jahr. Damit wird es zukünftig quasi unmöglich einen Ausgeglichenen Haushalt zu haben. Hierzu muss der Gemeinderat mit der Verwaltung Lösungen erarbeiten wie z.B. Einsparungen bei freiwilligen Arbeiten oder der Erhöhung der Steuereinnahmen. Grundsätzlich stellt sich die Frage für die Gemeinde Allmendingen ob die geplante Anhebung der Kreisumlage im Lichte der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Haushaltssituation gerechtfertigt ist. Bereits heute sind ca. ¾ der Haushalte nicht ausgeglichen und die Verschuldung der Gemeinden steigt von Jahr zu Jahr. Hier ist nachzufragen ob alle andere Möglichkeiten beim Landratsamt wie auch interne Sparmaßnahmen und Reduzierung von freiwilligen Leistungen ausgeschöpft wurden. Da Steuererhöhungen immer das letzte Mittel sein sollten. Eine Erhöhung der Kreisumlage auf bis zu 30% ist eine direkte Mehrbelastung für unsere Bevölkerung.

TOP 2: Betriebsplan 2025 für den Gemeindewald Allmendingen – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Daferner und Herr Bierer (stellvertretend für Herrn Duvenhorst) vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz und übergab das Wort.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Allmendingen und Altheim Hauptstraße 16 · 89604 Allmendingen T 07391 7015-0 · F 07391 7015-35

Verantwortlich:

Bürgermeister Florian Teichmann (Allmendingen) (Amtlicher Teil) Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp (Altheim) (Amtlicher Teil) Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG Frauenstraße 77 · 89073 Ulm Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684 nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de Verantwortlich für den Anzeigenteil Alexander Rist

Anzeigenschluss Di. 17.00 Uhr Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im

Rathaus abholen.

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.

T 0731 156 683 · nak.ulm@n-pg.de

Druck:

Esser printSolutions GmbH Westliche Gewerbestraße 6 75015 Bretten





Herr Daferner stellte die Jahresplanung 2025 für den Gemeindewald vor und gibt Informationen über die aktuelle Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft.

Bürgermeister Teichmann bedankte sich für den Vortrag von Herr Daferner und Herr Bierer und bestätigte, dass der Waldumgang sehr informativ war. Er rief in diesem Zusammenhang dazu auf beim nächsten Waldumgang teilzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den vorgelegten Betriebsplan für das Jahr 2025 für den Körperschaftswald der Gemeinde Allmendingen.

TOP 3: Fortführung des Beteiligungsmodells "EnBW vernetzt" – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den Referenten Herr Hepner von der Netze BW.

Herr Hepner erläuterte die Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation.

Bürgermeister Teichmann bedankte sich für den Vortrag von Herr Hepner und betonte, dass diese Beteiligung eine Entlastung für den Haushalt bedeutet.

- Die Gemeinde Allmendingen verzichtete einstimmig auf ihr Kündigungsrecht und lässt die Beteiligung an der "EnBW vernetzt" für weitere 5 Jahre bestehen.
- 2. Die entsprechenden Mittel werden in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 berücksichtigt.
- Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Fremdkapitalbeschaffung von 1.740.000 Euro mit einer Laufzeit bis zum Ende der Beteilgungsphase.
- 4. Der Beschluss der Beteiligung der Gemeinde Allmendingen ist im Sinne von § 108 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung alte Fassung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug darf erst stattfinden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dessen Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

TOP 4: Verteilung der Erträge aus der Freyberg-Stiftung – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erklärte, dass Herr Ernst von Freyberg sich entschuldigen lässt und es ihm leider nicht möglich ist persönlich an der Sitzung teilzunehmen.

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage. Gemäß § 4 der Satzung der Freiherr von Freyberg'schen Stiftung sind 80 % der Erträgnisse jährlich zu Weihnachten an alte Bürger Allmendingens und Altheims zu verteilen. Die restlichen 20 % der Erträgnisse sind für eine jährliche Erhöhung des Stiftungskapitals zu verwenden. Ca. 75 % des für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrages sind an Bürger der Gemeinden Allmendingen und Altheim zu verteilen. Die Empfänger müssen im Jahr der Verteilung oder früher das 75. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden. Der Rest ist als Zuschuss zur Durchführung eines Altennachmittags für Allmendinger und Altheimer Bürger und/oder für Härtefälle im Sinne der Altenhilfe zu verwenden.

Die Entscheidung über die Verwendung der Erträgnisse innerhalb des obigen Rahmens sowie die Auswahl der bedachten Bürger hat durch den Gemeinderat von Allmendingen, im Einvernehmen mit Dr. Ulrich Freiherr von Freyberg, später dessen Rechtsnachfolger Ernst von Freyberg, oder eines von ihnen benannten Vertreters zu erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen beschloss einstimmig den Betrag gemäß Verteilungsvorschlag Nr. 6 an Bürgerinnen und Bürger Allmendingens und Altheims ab 86 Jahren in Höhe von 15,00 € zu verteilen. Daraus ergibt sich ein Gesamtverteilungsbetrag in Höhe von 2.070,00 €.

TOP 5: Hebesatzsatzung zur Grundsteuer zum 01.01.2025 – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen

Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet. Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

<u>Aufkommensneutralität</u>

Die Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtige. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte "Belastungsschiebungen" beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte "Aufkommensneutralität" gegeben ist.

Kalkulation der Hebesätze: Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A für die bisher aktuell gemeldeten Fälle beträgt ca. 60 % und beläuft sich ohne Nachzahlungen für frühere Jahre auf 35.877,75 € (aus Simulation Jahressollstellung Grundsteuer A 2025). Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 6.862,19 € (aus Simulation Jahressollstellung Grundsteuer A 2025) festgesetzt worden. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Bei der Grundsteuer A sind bisher nur ca. 60 % der Steuerobjekte gemeldet worden. Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer A im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von:

Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024

= Hebesatz 2025 v.H.

Summe der Messbeträge 2025

35.877,75 €

— = 523 v.H.

6.862,19 €

Kalkulation der Hebesätze: Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 576.633,22 € (aus Infoma Auswertung Grundsteuer B 2024).

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 279.494,29 € (aus Schreiben Messbetragsvolumen Stand 23.10.2024 vom Gemeindetag Baden-Württemberg) festgesetzt worden. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer B im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von:

Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024

= Hebesatz 2025 v.H.

Summe der Messbeträge 2025

576.633,22 €

= **206** v.H.

279.494,29 €

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Gemeinde Allmendingen wird darin ein Hebesatzkorridor von 185 v.H. bis 205 v.H. ausgewiesen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit außerhalb des Hebesatzkorridors.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit konnten zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden angeschaut werden. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte-selbstzwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Hebesatzsatzung zur Grundsteuer zum 01.01.2025.

TOP 6: Wiedereröffnung des Verfahrens für die Vergabe eines Bauplatzgrundstückes in Ennahofen, Bauplatz Flst. 93/3, Obstgärten 5 mit 633 qm – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage.

Bereits am 01. März 2023 wurde die Eröffnung des Verfahrens zur Vergabe des Bauplatzes 93/3 in Ennahofen durch den Gemeinderat beschlossen und durch die Verwaltung durchgeführt. Die eingegangene Bewerbung für den Bauplatz wurde jedoch zurückgezogen und die Veräußerung nicht vollzogen.

Der Ortschaftsrat hat daher beschlossen, das Verfahren nochmals zu eröffnen.



Bebauungsplangebiet "Schelmenegert", Gem. Ennahofen (allgemeines Wohngebiet, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser).

Es wird ein Verkaufspreis in Höhe von 146,00 € festgelegt. Die Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime erfolgt nach den "Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken" über das Internetportal www.baupilot.com. Kaufinteressenten/Bewerber müssen den dort hinterlegten Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen.

Alternativ können sich Kaufinteressenten/Bewerber schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bewerben: Postanschrift: Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen; E-Mailadresse: info@allmendingen.de.

Die Bekanntgabe über die Eröffnung des Verfahrens soll am 29. November 2024 im Mitteilungsblatt erfolgen. Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen beginnt am 08. Dezember 2024 und endet am 05. Januar 2025 (je einschließlich). Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet.

Die Vergabekriterien "Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken" sind auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter https://allmendingen.de/rathaus/gemeindeinformationen/bauplaetze/veröffentlicht.

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Saskia Dietz, Tel. 07391/7015-15, Fax 07391/7015-35 oder E-Mail: saskia.dietz@allmendingen.de.

Kostenschätzung/Kostenvorschlag:

Einstellung Bauplatz auf www.baupilot.com und Abwicklung Bewerbungsverfahren: ca. 700,00 €.

Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Wiedereröffnung des Verfahrens für die Vergabe eines Bauplatzgrundstückes in Ennahofen, Flst. 93/3, Obstgärten 5 mit 633 qm zu einem Preis von 146,00 €/m². Die Bewerbungsfrist beginnt am 8. Dezember 2024 und endet am 05. Januar 2025.

TOP 7: Baugesuche – Beratung und Beschlussfassung

Frau Dietz stellte die Baugesuche vor:

1. Baugesuch: Anbringen von Werbeanlagen in Allmendingen, Marienstraße 8, Flst. 733

Der Gemeinderat erteilte einstmmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 30 BauGB.

 Baugesuch: Strukturergänzungen Verwaltung in Allmendingen, Mühlgasse, Flste. 680, 689 und 833/2

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. § 30 BauGB.

3. Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Hausen, Zur Tollmaid, Flst. 3018

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 57 LBO i.V.m. § 35 BauGB.

4. Baugesuch: Umbau Wohn- und Geschäftshaus in Allmendingen, Hauptstraße 32, Flst. 136

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 34 BauGB. 5. Tektur: Erweiterung des Wohnhauses und Neubau eines Carports in Allmendingen, Goethestraße 16, Flst. 359

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 34 BauGB.

TOP 8: Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen der anwesenden Besuchenden gestellt.

TOP 9: Verschiedenes / Fragen und Anregungen des Gremiums

<u>Antrag eines Gemeinderatsmitglieds – Schule Weilersteußlingen</u> Bürgermeister Teichmann erläuterte, dass den Gemeinderäten die Anträge vorliegen und übergibt das Wort an GR Kneer.

GR Kneer erläuterte, dass es in diesem Antrag um das Wohl der Kinder und nicht um die Schließung der Grundschule geht.

Bürgermeister Teichmann erläuterte nochmals kurz die Anträge sowie deren heutige Abstimmung. Es fand in dieser Sitzung die Abstimmung statt, ob es in der nächsten Sitzung als Punkt auf die Tagesordnung soll.

Antrag 1

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beschließt, dem Oberschulamt die Empfehlung zu geben, den Schulbetrieb bis auf weiteres an der Grundschule Weilersteußlingen einzustellen und den Besuch der Schule in Allmendingen für die Kinder der Teilorte Lutherischen Berge für das laufende Schuljahr zu ermöglichen.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

Antrag 2

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Oberschulamt ein klärendes Gespräch zu führen, ob ein durchgängiger geregelter Schulbetrieb an der Grundschule Weilersteußlingen mit der entsprechenden Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern in Zukunft garantiert werden kann.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

Antrag 3

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beschließt, die bisherigen Planungen für die Neugestaltung des Schulhofs in Weilersteußlingen nicht weiter zu verfolgen. Der Schulhof wird anhand der Bedürfnisse neu überplant, auf eine Bushaltestelle wird verzichtet.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

GS Weilersteußlingen

Bürgermeister Teichmann berichtete, dass momentan die Terminabsprache stattfindet zu einem gemeinsamen Termin mit dem Schulamt. Dieser wird voraussichtlich Anfang Dezember stattfinden.

Schulausschuss

Bürgermeister Teichmann informierte, dass am Donnerstag, 14.11.2024 die nichtöffentliche Sitzung des gemeinsamen Schulausschusses stattfindet.

Bürgermeister Teichmann terminierte die nächste Gemeinderatssitzung auf den 18.12.2024 im Sitzungssaal des Bürgerhauses.



Öffentliche Bekanntmachungen

Verkündung der Rechtsverordnung zum Schutz des Brunnens "Allee" in Oberdischingen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat zum Schutz des Brunnens "Allee" in der Gemeinde Oberdischingen ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberdischingen genutzten Wasservorkommens vor nachteiligen Beeinträchtigungen.

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens "Allee" vom 04.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Rechtsverordnung vom 14.11.1975 außer Kraft. Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgt durch den Abdruck der Rechtsverordnung in diesem Veröffentlichungsorgan und die Auslegung der Schutzgebietskarten in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich künftig auf Teile des Gebietes der Gemeinden Oberdischingen, Allmendingen, Öpfingen und Erbach. Die Rechtsverordnung sowie die Schutzgebietskarten mit den neuen Schutzgebietsgrenzen sind unter folgendem Link verfügbar: https://cloud.kdrs.de/index.php/s/PhCkCDxO1pFCFFF

Nähere allgemeine Informationen zu Wasserschutzgebieten finden Sie auf der Internetseite des Alb-Donau-Kreises: https://www.albdonau-kreis.de/startseite/Landratsamt/fachdienst+umwelt-+und+arbeitsschutz.html

Ulm. 07.11.2024 Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz



Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 4. November 2024 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Allee" der Gemeinde Oberdischingen

(Wasserschutzgebiet Oberdischingen - WSG-Nr.-Amt 425.025)

Es wird verordnet auf Grund von:

- §§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) und
- §§ 45, 82 Absatz 1 und 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberdischingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnen "Allee"

Alb-Donau-Kreis Landkreis: Oberdischingen Gemarkung: Flurstück-Nr.:

die weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) an.

- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird (Flurstück Nr. 213, Gemarkung Oberdischingen). An den Fassungsbereich schließt die engere Schutzzone an. Diese umfasst die Flurstücke Nr. 210 (teilweise), 212, 214, 1360/4 (teilweise), 1360/6 (teilweise), 1360/7 (teilweise), 1360/9 (teilweise), 1360/10 (teilweise), 1360/11 (teilweise),
- Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,232 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 7,11 km², auf die Zone IIIA ca. 2,11 km², auf die Zone II ca. 0,011 km² und auf die Zone I ca. 0,001 km².

1362/1 (teilweise),1363 (teilweise). An die engere Schutzzone schließen sich

- Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 sowie aus den Lageplänen Nr. 1 bis 4 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Die hellgrün gekennzeichnete Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 ist gepunktet dargestellt und kennzeichnet den Bereich, in dem nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung abweichende Regelungen gelten. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nr. 1 bis 4 maßgebend.
- Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne/Straßen bzw. auf Teile davon:

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone I	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
Zone II	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
			Auf der Schießmauer
			Galgenweg
			Mühlebach
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Alemannenstraße
			Allee
			Alleenberg
			Am Eiskeller
			Am Erlenbach
			Am Friedhof
			Am Hägele
			Am Hopfengarten
			An der Steige
			Auf der Halde
			Auf der Schießmauer
			Bachstraße
			Banzengasse
			Beethovenstraße
			Bergstraße
			Bräuhausgasse
			Breiteweg
			Dicke Halden
			Dischinger Bach
			Erlenbach
			Eschle
			Frankenstraße
			Galgenweg
			Gartenstraße
			Goethestraße
			Gotenstraße
			Hägele
			Häldele
			Hauffstraße
			Hauptstraße
			Herrengasse
			Hindenburgstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Hinter dem Löwen
			Hinter der Kirche
			Hintere Gasse
			Hölderlingweg
			Höllgasse
			Hölzern
			Holzgasse
			Hühnleshecke
			Hungerberg
			Im Eschle
			Kanalweg
			Kapellenberg
			Keltenstraße
			Krautländer
			Lampengasse
			Langer Roßgarten
			Lessingstraße
			Mittleres Feld
			Mörikeweg
			Mühlebachweg
			Nach Niederhofen
			Neuer Weg
			Niederhofer Straße
			Normannenstraße
			Parkweg
			Riedstraße
			Ringinger Straße
			Römerstraße
			Schenkgasse
			Schießmauer
			Schillerstraße
			Schloßplatz
			Schmeräcker
			Schwabenstraße
			Sichlerweg
			Steige
			Steingärtle
			Unter der Halde
			Untere Wiesen
			Vor dem Häldele
			Vorderes Ried
			Weidach







Weidach

			Weidach
			Ziegelweg
			Zwirnen
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Öpfingen	Öpfingen	Dischinger Bach
			Lerchenbühl
			Maienbeund
			Mühlbachäcker
			Nach Pfraunstetten
			Oberer Roßgarten
			Roßgarten
			Weierhausen
Zone IIIB	Erbach	Ringingen	Nach Oberdischingen
			Am Roten Hau
			Birkäcker
			Betten

- Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- Die Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
 - Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
 - Bürgermeisteramt Oberdischingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
 - Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung und anderer Verordnungen

- Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebietsund Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 145, ber. S. 414), in der jeweils gültigen Fassung.
- Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBI. I S. 1887)
- Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:

- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
 b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist, forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne
- Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.
- In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Gemeinde Oberdischingen, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Oberdischingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

In der engeren Schutzzone (Zone II: in der Schutzgebietskarte gelb) und den weiterer Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB; in der Schutzgebietskarte dunkelgrün und hellgrün) nördlich der Bundesstraße 311, sowie im Bereich der Bundesstraße 311 gelten nachfolgende quantitative und qualitative Schutzanordnungen. Die Bundesstraße 311 innerhalb des Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf der Gemarkung Oberdischingen auf folgende Flurstücke: Nr. 1475 (teilweise), 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 366 (teilweise) der Gemarkung Oberdischingen.

	-

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB	
1.	Wassergefährdende Stoffe				
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt		
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt		
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	rboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe			
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrieltungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungs- verordnung (RohrFLtgV), einschließlich der Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB	
1.6	Umgang mit radioaktiven	verhoten	verhoten	200 1112	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrISchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrISchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgar im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Erweitern bestehender nachteilige Veränderung beschaffenheit nicht zu	Anlagen, wenn eine g der Grundwasser-
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Errichten und Erweitern Veränderung der Grund nicht zu besorgen ist	, wenn eine nachteilige
2.	Abwasserbeseitigung und	Abwasseranlagen		
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungs- anlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von d unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung,	verboten, von dem Verbot ausgen das Versickern von r verunreinigtem Nied das Versickern des anfallenden Nieders über bewachsene Bode einer gleichwertigen Be Maßgaben der einschlä Regelwerke, wenn eine Veränderung der Grund nicht zu besorgen ist	nicht schädlich erschlagswasser, auf Verkehrsflächen chlagswassers, nschichten, oder nach handlung, nach den gigen technischen nachteilige

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist		
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebietes in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgen die in der Zone II zul das Einleiten von nich behandlungsbedürftig das Einleiten von beh bei weitergehenden A Abwasserreinigung	issigen Einleitungen, nt gem Abwasser, aandeltem Abwasser

3.	Abfallentsorgung			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, von dem Verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Anlangen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holiz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrück- stände, - Abfallzwischen- lager und Abfallvorbehand- lungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch	Jerboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone III/ zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrot, - Deponien der Deponieklasse I gemäß der Deponie- verordnung, wenn eine nachtelig Veränderung der Grundwasserbeschat enheit nicht zu besorgen ist
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfas sung im Rahmen	

			Bauschutt und	
			Straßenaufbruch	
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIR
		Zone II	Zone IIIA auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfas sung im Rahmen der Sanierung von Atltasten oder schädlichen Bodenveränder- ungen, - Umschlag- und Behandlungs- anlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigen Flächen, - Deponien der Deponielklasse 0 gemäß der Deponie, wenn eine nachteililge Veränderung der	Zone IIIB
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	Grundwasserbe- schaffenheit nicht zu besorgen ist zulässig, wenn die gese eingehalten werden, ins Ersatzbaustoffverordnur und eine nachteilige Ver Grundwasserbeschaffer ist Hinweis: Der Einbau vor ihrer Gemische in techn zuständigen Behörde v Wochen ver Beginn des	besondere die ng (ErsatzbaustoffV), ränderung der nheit nicht zu besorgen n Ersatzbaustoffen oder ische Bauwerke ist der om Verwender vier Einbaus schriftlich
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	oder elektronisch anzuz zulässig, wenn die gese eingehalten werden, ins Bodenschutz- und Altlas (BBodSchV) sowie des Bodenschutzgesetzes (inachteilige Veränderung Grundwasserbeschaffer ist	tzlichen Vorgaben besondere der Bundes- stenverordnung Bundes- BBodSchG) und eine g der

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		
3.5	Verwenden von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (teerfrei) im Straßenbau	verboten	zulässig, wenn die Vorga Richtlinien für die umwe Verwertung von Ausbau teer-/pechtypischen Bes Verwertung von Ausbau (RuVA-StB 01) eingehal	ltverträgliche stoffen mit tandteilen sowie für die asphalt im Straßenbau
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlasten- verdachtsfläche/Altlast oder einer Verdachtsfläche/ schädlichen Boden- veränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorg- bodenschutzrechtlichen eingehalten werden	





4.	Bauliche Nutzungen, Siedlu	ing und Verkehr		
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen diese Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbesch: besorgen ist und in den Bebauungsplans auf die Rechtsverordnung hinge	affenheit nicht zu Festsetzungen des Bestimmungen dieser
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	abweichendes geregelt ist Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbesch besorgen ist	
4.5	Baustellenbeschäftigte Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen (ausgenommen Rad-, Feld- und Waldwege)	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	getroffen werden zulässig	
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig, wenn die erfor Schutzvorkehrungen ge Veränderung der Grund getroffen werden	derlichen gen eine nachteilige wasserbeschaffenheit
4.8	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.9	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geor	dnete Abfall- und ewährleistet ist und eine g der Grundwasser-
4.12	Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbescha besorgen ist	hteilige Veränderung affenheit nicht zu
4.13	Errichten und Erweitern von Freiflächenphotovoltaik- anlagen	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbescha besorgen ist	affenheit nicht zu
4.14	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des
				Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG).
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.15	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbesch besorgen ist	
4.16	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nac der Grundwasserbescha besorgen ist	
4.17	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	Eingriffe in den Untergrund	<u></u>	·	
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneu- bildung oder des nutzbaren	verboten		
5.2	Grundwasserdargebots zur Folge haben Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im	verboten		
	Folgenden nichts anderes geregelt ist			

5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren	verboten	verboten, wenn dadurch angeschnitten wird oder Grundwasserüberdecku	r keine ausreichende
.4	Erweiterung Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie	verboten		
.5	Untertagebergbau Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von	verboten		
	Erdwärme aus tiefer Geothermie			
.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Gru angeschnitten wird und Veränderung der Grund nicht zu besorgen ist	eine nachteilige
.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärme- pumpen	verboten	· · · ·	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaf enheit nicht zur besorgen ist
•	le : II	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmessonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärme-kollektoren und Erdwärme-sonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaft enheit nicht zu besorgen ist
10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasser- versorgung oder zur Beregnung	verboten	Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt. verboten, abweichend von dem V Errichten und Erweitern Behörde genehmigt wei Einzelfallprüfung zu der dass eine nachteilige V Grundwasserbeschaffei ist	durch die zuständige rden, wenn diese nach n Ergebnis kommt, eränderung der
			Hinweis: Die Zulassungs- und Ar dem WHG und WG blei	
.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentions- flächen	verboten	zulässig	
.1	Landwirtschaftliche, forstw Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und	virtschaftliche und gärt verboten	nerische Nutzungen zulässig nach den Maß und der DüV	gaben der SchALVO
.2	ähnlichen Stoffen Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
		Zana II	7	7ema ///D
3	Ausbringen von	Zone II verboten	Zone IIIA zulässig, wenn die Maß	Zone IIIB gaben der
.4	Grüngulkompost und Bioabfallkompost Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen nachweisbar ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dürger tierischer Herkunft eingesetzt werden	verboten	Bioabfallverordnung (Bi eingehalten werden zulässig	oAbfV) und der DüV
	Hinweis: Ein geeigneter Nachweis ist bspw. die RAL-Gütesicherung.			
.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausger Ausbringung im Einverr zuständigen Behörde ui Wasserversorger, wenr gütegesichert sind (RAI Gärrest nach der DVGV 19.07.2013 zur Ausbrin geeignet ist	nehmen mit der nd dem I die Gärprodukte L-GZ 245) und der V-BGK-Information von
.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von	zulässig, wenn die Maß eingehalten werden	gaben der SchALVO

verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate) zulässig

6.7 Ausbringen von Festmist auf B-Böden



		1	
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden
6.9	Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen	verboten		
	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
6.13	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anw Maßgaben des Pflanzer (PflSchG) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten u Einrichtungen mit ausre Auffangvolumen, wenn AwSV eingehalten werd	ichendem die Maßgaben der
	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abflu oder in ein Gewässer (C und Grundwasser) bzw. konzentrierter Form nich das Befüllen unter ständ	Dberflächengewässer ein Versickern in ht zu besorgen ist und
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten E eine nachteilige Veränd Grundwasserbeschaffer ist	erung der
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie das Zwischenlagern von Festmist und stapelbaren Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		Zone ii	Zuile IIIA	landwirtschaftlich genutzten Flächen Hinweis: Das LAWA- Merkblatt zu den wasserwirtschaft- lichen Anforderungen an die Lagerung von Silade und Festmist
6.18		verboten	zulässig sind Anlagen, o	
	Anlagen zum Lagem von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsaft Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten/ Gärresten		mindestens 1 m über de Grundwasserstand liegt Anforderungen des Arb sowie der AwSV entspru- Hinweis: Gemäß § 2 Ab weitergehenden Anford Anlagen in Schutzgebie II und IIIA. Für die Zone allgemeinen Bestimmur	und die den eitsblattes DWA-A 792 echen s. 32 AwSV gelten die erungen der AwSV für ten nur für die Zonen I, IIIB gelten die
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maße (insbesondere § 49 Awf nachteilige Veränderun, Grundwasserbeschaffer ist Hinweis: Gemäß § 2 Ab weitergehenden Anford Anlagen in Schutzgebie II und IIIA. Für die Zone	Jaben der AwSV SV), wenn eine g der heit nicht zu besorgen s. 32 AwSV gelten die erungen der AwSV für ten nur für die Zonen I, IIIB gelten die
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten,	verboten	allgemeinen Bestimmur zulässig	gen der AwSV.

Christbaumkulturen

6.21	Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
		Zone II	Zone IIIA Zone IIIB	
	Lagern von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten	Emerical and Envoluent von vorhutgraben	
7.	Sonstige Nutzungen			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahr- zeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabelin	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- beschaffenheit nicht zu besorden ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	

(2) In der weiteren Schutzzone südlich der Bundesstraße 311 (Zone IIIB, in der Schutzgebietskarte hellgrün gepunktet) gelten nur die quantitativen Schutzanordnungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 5.1 bis 5.10 dieser Verordnung. Die Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 umfasst auf der Gemarkung Oberdischingen folgende Flurstücke: Nr. 1478, 222/1, 223, 223/1, 220, 220/1, 1572, 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 1587 (teilweise), 1586/1, 1586, 1585, 1584, 1582, 1581, 1580, 1579, 1578, 1577, 1576, 1576/1, 1573, 1575, 1588/1, 1588, 1590, 1591, 1592, 1593, 1585/1, 1602, 1601/2, 1600/2, 1598, 1597, 1596, 1604/1, 1726 (teilweise), 1724 (teilweise) und 1723.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Oberdischingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die untere Wasserbehörde hat nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
 - a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und bedarf der Schriftform. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder aufgehoben werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- (4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 Absatz 2 WG, bleiben unberührt.

Freitag, 22. November 2024

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

- für Maßnahmen der Gemeinde Oberdischingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.
- für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, solange der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG sowie § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht
 - eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Die der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) werden ab 18. November 2024 für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
- Bürgermeisteramt Oberdischingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
- Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Oberdischingen auf Gemarkung Oberdischingen vom 14. November 1975 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ulm, 4. November 2024 Landratsamt Alb-Donau-Kreis

gez. Heiner Scheffold Landrat

Hinweise

- Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung bzw. auf die nachfolgende Regelung.
- Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
- Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).

Mitteilungen der Verwaltung

Gewässerschau 2024

Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen.

Die Gemeinde Allmendingen ist auf ihrem Gemeindegebiet Träger der Unterhaltungslast für die Gewässer II. Ordnung mit Nebengewässern. Deshalb führt die Gemeindeverwaltung am Mittwoch, den 4. Dezember 2024, gemeinsam mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer, sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenguellen können u. a. Ablagerungen wie beispielsweise Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein. Durch die Gewässerschau soll ein Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Anwohner der Bäche und Gewässer in Allmendingen aber auch für die Unterliegergemeinden geleistet werden. Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden.

Am 4. Dezember 2024 werden in Allmendingen die Gewässer Kleine Schmiech, Große Schmiech, Am Weiherbach und Aschenbach besichtigt. Eigentümer anliegender Grundstücke sowie Interessierte können zur Gewässerschau dazukommen.

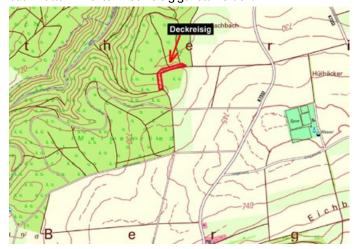
Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast laut § 101 WHG dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Anwohner bzw. Anlieger hier um ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Ordnungsamt-

Gemeindewald Allmendingen – Bereitstellung von Deck-

Aus dem Gemeindewald Allmendingen kann auf Markung Grötzingen im Distrikt Großholz, Abteilung Baurenhau - neben der Christbaumkultur – Fichten Deckreisig geholt werden.



Daferner Forstrevier Weilersteußlingen



Energieberatung Allmendingen



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Allmendingen

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Dienstag, 3. Dezember 2024

von 14:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 28. November 2024.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Bürgerbüro

Telefon: 07391-7015 0

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung: Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

Ortsverwaltung Ennahofen

TÜV-Prüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Die diesjährige landwirtschaftliche Zugmaschinen-Aktion wird am Samstag, 23.11.2024 von 08 - 09:30 Uhr in Ennahofen beim Gasthof Hirsch angeboten.

Dennie Schuster Ortsvorsteher

Von Menschen vor Ort. **Für** Menschen vor Ort.



Umwelt aktuell - Abfuhrtermine

Gelber Sack

Allmendingen und alle Ortsteile Mittwoch, 27. November 2024

Blaue Tonne

Dienstag, 10. Dezember 2024

Biotonne

Allmendingen, Hausen, Niederhofen, Pfraunstetten und Schwörzkirch Montag, 2. Dezember 2024

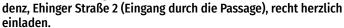
Biotonne

Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen Freitag, 29. November 2024

Senioren

Einladung zum Kaffeenachmittag mit Nikolausfeier für Senioren

Wir möchten Sie zum Kaffeenachmittag mit Nikolausfeier am Mittwoch, 4. Dezember 2024 um 14:30 Uhr in der Allmendinger Seniorenresi-



Anmeldungen nimmt Klaudia Maier unter der Telefonnummer 07391 7588786 bis Freitag, 29. November 2024 gerne entgegen.

Die Plätze sind begrenzt.

Wir freuen uns auf Sie!

Klaudia Maier und Edith Schrode

Notdienste

Arzt, Kinderarzt und HNO

Notrufnummer: 116 117

Zahnarzt:

Zahnärztliche Notrufnummer: 0761 120 120 00

Notrufnummern im Rettungsdienstbereich

Ulm / Alb-Donau:

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110
Nur Krankentransporte 0731 19222
Hospizgruppe, Einsatzleitung: Tel. 0172 4218194

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet morgens um 8.30 Uhr.

Notdiensttelefon 01805 002963 Ansage der dienstbereiten Apotheken



Sa., 23.11. 7-Schwaben-Apotheke, Laupheim 07392 168070

So., 24.11. Alpha-Apotheke, Ehingen 07391 758844

Mo., 25.11. Apotheke am Bronner Berg, Laupheim 07392 18085

Schloß-Apotheke, Erbach Di., 26.11. 07305 6033

Schloss-Apotheke, Obermarchtal

07375 246

Mi., 27.11. Löwen-Apotheke, Erbach

07305 7323

Rats-Apotheke im Ärztehaus, Schwendi

07353 9845700

Do., 28.11. Vitalis Apotheke, Ehingen

07391 755631

Fr., 29.11. Rats-Apotheke, Laupheim

07392 2110

Tierärztliche Notdienste

Tierärzte Ehingen

Hechtstr. 21, 89584 Ehingen

Tel.: 07391 54012

Notdienst 24 h nach telefonischer Vereinbarung

Tierarztpraxis Kay

Ambulanter oder stationärer Dienst nach telefonischer Vereinbarung

Blaubeurerstraße 87, 89601 Schelklingen, Tel. 07394 245585 oder 0172 6805657 (24 h)

OOO Allmendinger Wochenmarkt

Nächster Termin am Donnerstag, 28. November 2024

vormittags auf dem Rathausplatz

Auf unserem Markt werden vielerlei Produkte angeboten:

> Frische Fleisch- und Wurstwaren

> Eier, Geflügel und Milchprodukte Geflügelhof Rehm > Knackiges Obst und Gemüse

➤ Käsespezialitäten

Bauer Gölz

Früchte Bettina

Käsetheke Semtner

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!







Sie möchten mehr über uns wissen? Besuchen Sie uns auf

www.nak-verlag.de



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Allmendingen

Terminplanung vom 23. November bis 1. Dezember 2024

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage, ob es Veränderungen im Gottesdienstplan gibt (www.se-allmendingen.de).

Samstag, 23. November

19:00 Uhr Vorabendmesse, St. Laurentius Kleindorf, mit Live-

übertragung

Sonntag, 24. November – Christkönigssonntag

Jugendkollekte

09:00 Uhr Heilige Messe, Schwörzkirch

f. Thea Mößlang u. Angeh. f. Paul u. Elisabeth Häußler

f. Paul u. Rese Hirschle, Anton u. Luise Ott

f. Anton Braun

f. Luise u. Josef Schmidberger u. Angeh. f. Georg u. Kreszentia Knoll u. Angeh.

f. Gabriele Berginski f. Paula Keller

2. Opfer f. Gottlieb Keller

Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius 10:30 Uhr

Taufe von Liano Kato, Emilia Clara Blank, 11:45 Uhr

St. Laurentius Kleindorf

Montag, 25. November

12:45 Uhr Abfahrt zum Kleidersortieren nach Laupheim 17:30 Uhr Rosenkranzgebet, St. Laurentius Kleindorf

Dienstag, 26. November

19:00 Uhr Heilige Messe, Altheim

Donnerstag, 28. November

10:00 Uhr Stunde der eucharistischen Andacht, St. Laurentius

Kleindorf

"Zeit mit Gott" Gottesdienst, St. Laurentius Klein-16:00 Uhr

dorf

Freitag, 29. November

14:00 Uhr Beichtgelegenheit, St. Laurentius Kleindorf

15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, St. Laurentius Klein-

dorf, mit Liveübertragung f. Hans u. Maria Braun

Samstag, 30. November - Heiliger Andreas Apostel

Vorabendmesse mit Glockenweihe, St. Laurentius 19:00 Uhr

Kleindorf, mit Liveübertragung

f. Sieghilde Leichtle

Sonntag, 1. Dezember - 1. Adventssonntag 09:00 Uhr Heilige Messe, Altheim

10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius

16:00 Uhr Adventliches Kirchplatzkonzert des Musikvereins

Harmonia Allmendingen, Kirchplatz Allmendingen

Pfarrer Marcin Szymczyk: Telefon 0 73 91 / 76 49 717

Pfarrer Martin Jochen Wittschorek:

Telefon 0 73 91 / 7 81 66 77 oder 0152 /295 95 221

Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Bischofsweihe mit Allmendinger Mitwirkung

Am Ersten Adventssonntag, 1. Dezember, wird im Dom St. Martin von Rottenburg der neue Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Klaus Krämer, geweiht. Obwohl der Dom klein ist, und

Rottenburg von Allmendingen weit entfernt ist, können Interessierte unserer Seelsorgeeinheit die Bischofsweihe zumindest im Fernsehen oder im Livestream mitfeiern. Der SWR überträgt den Gottesdienst, auch ist er über die Internetseite der Diözese www. drs.de zu sehen. Das Pontifikalamt beginnt um 14.30 Uhr. Der Freiburger Erzbischof Stephan Burger wird den künftigen Hirten zum Bischof weihen. Der Allmendinger Diakon Tim Miller wird bei diesem Gottesdienst diakonieren, ihm wurde die Aufgabe übertragen, das Evangelium zu verkünden.

Nikolausbesuch in der Familie

Wenn Sie Besuch vom Nikolaus wünschen, bitten wir um eine Voranmeldung während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro Allmendingen. Folgende Zeiträume stehen zur Verfügung:

6. Dezember ab 17.30 Uhr, Freitag,

Samstag, 7. Dezember ab 16 Uhr, Sonntag, 8. Dezember ab 16 Uhr

Wie jedes Jahr werden die Einnahmen einem guten Zweck gespen-

KJG und Ministranten Allmendingen

Vorschau

Taizé Gebet St. Laurentius am 4. Dezember Hauskommunion am 6. Dezember

Mitteilungen Allmendingen

Tauffeier

Am Sonntag, 24. November, empfangen in der Pfarrkirche Liano Kato und Emilia Blank die Taufe.

Die Kirchengemeinde freut sich mit den Eltern und wünscht ihnen und ihrem Kind von Herzen alles Gute und Gottes Segen

Innehalten im Advent

Die Kirchengemeinde lädt am Montag, 2. Dezember von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr zu einem adventlichen Abend ins Pfarrer-Sailer-Haus ein.

Der Abend wird mit meditativen Tänzen mit einfachen Schritten und adventlichen Texten gestaltet. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Orgelförderkreis, Pfeifenpatenschaft

Ab sofort ist es möglich, Pfeifenpatenschaften für die neue Orgel zu übernehmen. Die Patenschaften unterstützen dieses großartige Projekt und tragen einen großen Teil dazu bei, dass die neue Orgel bis Ende 2025 in der frisch renovierten Pfarrkirche zum Klingen kommt.

Informationen dazu sind auf einem Flyer zusammengefasst, der im Pfarrbüro oder bei den Mitgliedern des Orgelförderkreises erhältlich ist. Einige Exemplare liegen auch in der Kleindorfer Kirche aus. Auf Wunsch bietet der Orgelförderkreis Unterstützung an bei der Auswahl einer Patenschaft.

Nähere Informationen stehen auf der Homepage der Seelsorgeeinheit im Menü "Pfeifenpatenschaft".

Sternsinger in Allmendingen auf Anmeldung

In den letzten Jahren wurde es immer schwieriger, genügend Sternsinger zu finden, so dass alle Häuser besucht werden konnten. Deswegen gilt in Allmendingen ab diesem Jahr eine grundlegende Änderung:

Wer den Besuch der Sternsinger zu sich nach Hause wünscht, muss diesen Wunsch vorher anmelden. Nach Anmeldeschluss wird jedem Haus eine ungefähre Uhrzeit für den Besuch der Sternsinger

Anmeldungen nimmt Familie Münz vom 25. November bis 14. Dezember abends ab 18 Uhr entgegen unter der Telefonnummer 07391 5 38 68.

Mit den Spenden am Dreikönigstag wird ein Projekt in Uganda unterstützt, das St. Francis Family Helpers Programm, ein Selbsthilfeprojekt für Schulbildung in Uganda.

Wer Interesse hat, als Sternsinger im Jahr 2025 mitzumachen, möchte sich bitte ebenfalls bei Familie Münz, Telefon 5 38 68, melden.

Kirchplatzkonzert des Musikvereins Harmonia Allmendingen auf dem Kirchhof Allmendingen

Der Musikverein Harmonia Allmendingen lädt herzlich zum adventlichen Kirchplatzkonzert auf dem Kirchplatz in Allmendingen am Sonntag, 1. Dezember um 16 Uhr ein.

Bekanntlich wird die Pfarrkirche renoviert, der Musikverein wollte aber nicht auf ein Adventskonzert verzichten und spielt das etwa einstündige Konzert in diesem Jahr ausnahmsweise auf dem Kirchplatz vor der Pfarrkirche. Der Reinerlös wird wie in den vergangenen Jahren wieder mehreren gemeinnützigen Projekten in Allmendingen zu Gute kommen. Nach dem Konzert bietet der Kirchengemeinderat Allmendingen die Gelegenheit, bei Punsch und Glühwein auf dem Kirchplatz zu verweilen.

Mitteilungen Altheim

Krippenspiel

In Altheim sind alle Kinder ab der Vorschule eingeladen am Krippenspiel im Gottesdienst zum Heiligen Abend mitzuwirken. Das erste Treffen findet am Freitag, 29. November um 15.30 Uhr in der Kirche statt. Die Proben sind hauptsächlich samstags am Vormittag angedacht. Einzelheiten beim ersten Treffen.

Wer Lust hat mitzumachen, soll sich bitte vorab bei Miriam Pascarella unter der Mobilfunknummer 0176 21 19 35 21 melden.

Mitteilungen Schwörzkirch

Krippenspiel

In Schwörzkirch sind alle Kinder eingeladen, am Krippenspiel mitzuwirken.

Alle Interessierte treffen sich am Dienstag, 26. November um 17.30 Uhr in der Alten Schule.

Für weitere Auskünfte kann gerne Annemarie Mößlang kontaktiert werden unter der Mobilfunknummer 0152 07536974.





Evangelische Kirchengemeinden Weilersteußlingen u. Allmendingen

Wochenspruch: Sonntag, 24. November 2024 (Ewigkeitssonntag) Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen. Lukas 12,35

Liebe Gemeindeglieder, liebe Leserinnen und Leser,

die Zeit am Ende des Kirchenjahres mit dem Ewigkeitssonntag ist wie kaum eine andere Zeit geprägt von einer gemeinsamen Erfahrung, die zugleich mit höchst unterschiedlichen Erlebnissen und Gefühlen verbunden ist. Die Erfahrung, einen Menschen verloren. an einem offenen Grab gestanden zu haben; die damit verbundene Erinnerung an Verstorbene, deren Tod schon länger her ist; die Erfahrung von anderen Verlusten; schließlich das Bewusstsein der eigenen Verwundbarkeit und Endlichkeit.

Sonntag, 24. November 2024 (Ewigkeitssonntag)

09.15 Uhr Gottesdienst in Weilersteußlingen zum Ewigkeitssonntag (Pfr. Samuel Striebel)

Im Anschluss an den Gottesdienst findet noch die Gedenkfeier mit dem Bergemer Musikverein am Ehrendenkmal statt.

16

Freitag, 22. November 2024



10.30 Uhr-11.30 Uhr Kinderkirche (Probe Krippenspiel) in der Kirche in **Weilersteußlingen**

10.00 Uhr Kinderkirche (Krippenspielprobe) in Allmendingen

13.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

in der Aussegnungshalle **auf dem Friedhof in Allmen- dingen** (Diakon Ulmer)

Montag, 25. November 2024

14.00 Uhr Seniorengymnastikgruppe im Gemeindehaus

in Weilersteußlingen

Mittwoch, 27. November 2024

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum in Schelklingen

19.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus in Weilersteußlingen

Donnerstag, 28. November 2024

Adventsmarkt der ev. Kirchengemeinde Allmendingen auf dem Allmendinger Wochenmarkt

09.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen Samstag, 30. November 2024**

9.30 - ca.12 Uhr Adventssingen **der Kinderkirche Allmendingen** bei unseren Gemeindegliedern ab 80 Jahren. Hierzu sind alle Kinder herzlich eingeladen.

Sonntag, 01. Dezember 2024 (1. ADVENT))

09.30 Uhr Gottesdienst in **Weilersteußlingen** (Pfr. Lorenz Kohl) In diesem Gottesdienst wird die Heilige Taufe empfangen: Linus Marius Schrade

10.30 Uhr- 11.30 Uhr Kinderkirche (Probe Krippenspiel) in der Kirche in **Weilersteußlingen**

WEILERSTEUSSLINGEN

Pfarramtliche Vertretung für Weilersteußlingen:

Pfarrer Jochen Reusch aus Rottenacker, Tel. 07393-2298 Pfarrbüro Weilersteußlingen:

Öffnungszeiten: Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Telefon: 07384-404 Mail: Pfarramt.Weilersteusslingen@elkw.de

ALLMENDINGEN

Kinderkirche Allmendingen

Die Kinderkirche Allmendingen trifft sich am 30. November 2024 von 9.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr zum traditionellen Adventssingen. Treffpunkt ist am Gemeindezentrum. Wir ziehen von Haus zu Haus uns singen für unsere Gemeindeglieder ab 80 Jahren Lieder zur Einstimmung auf die Adventszeit.

Pfarramtliche Vertretung für Allmendingen:

Pfarrer Thomas Ströbel aus Schelklingen, Tel. 07394-916582 Pfarrbüro Allmendingen: Birkenweg 9, 89601 Schelklingen Öffnungszeiten: Dienstag von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr Telefon: 07394-720, Mail: Pfarramt.Allmendingen@elkw.de



Wir erreichen bis zu **85% aller** Haushalte.

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.



VEREINE UND ORGANISATIONEN



TSV Allmendingen 1906 e.V.

Abteilung Turnen



Einladung zur Nikolausfeier 2024



Liebe Mitglieder der Turnabteilung des TSV Allmendingen,

kaum zu glauben, aber die Adventszeit steht vor der Tür. Anders als im Veranstaltungskalender festgehalten, wollen wir uns dieses Jahr mit allen Turnerinnen und Turnern, egal ob klein oder groß, am

Sonntag, den 01. Dezember 2024 ab 16:00 Uhr

auf dem Schwimmbad-Parkplatz treffen, uns so richtig auf die Weihnachtszeit einstimmen und Nikolaus feiern.

Es erwartet uns alle ein schöner Nachmittag in vorweihnachtlicher Atmosphäre. Dass der Nikolaus höchstpersönlich nicht fehlen darf, ist natürlich klar. Und mit ein wenig Glück bringt er den Kindern auch eine kleine Überraschung mit.

Selbstverständlich ist für unser leibliches Wohl mit warmem Essen und Trinken gesorgt.

Die Turnabteilung

Bitte Tasse mitbringen. Danke.



Musikverein Harmonia Allmendingen

Konzert auf dem Kirchhof





Konzert auf dem Kirchhof

Sonntag, 1. Dezember 2024
Vor der Kirche Mariä Himmelfahrt Allmendingen

Beginn: 16:00 Uhr Aktives Blasorchester Leitung: Markus Osmakowski

Alle Jahre wieder... Auch dieses Jahr möchten wir den Advent mit unserem Konzert am 1. Advent einläuten. Durch die Umbauphase in der Kirche wird unser Konzert auf dem Kirchhof stattfinden. Alles bleibt wie gewohnt, nur die Uhrzeit wird auf 16:00 Uhr vorverlegt. Die Spenden, die wir am Konzert einnehmen, werden wir dem Förderkreis für intensivpflegebedürftige Kinder Ulm e.V. zugutekommen lassen.

Der Musikverein Harmonia Allmendingen freut sich auf Ihr Kommen!



Schützenverein Allmendingen 1975 e.V.

Schützen feiern ihre Medaillengewinner - Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde

am 08.11. feierten wir unseren Kameradschaftsabend, bei dem auch die Schützenkönige für 2025 bekannt gegeben wurden, die traditionell bei der Hauptversammlung proklamiert werden und ehrten unsere Medaillengewinner der deustchen Meisterschaften und Weltmeisterschaften 2024.

Wie bereits berichtet freut sich der SV Allmendingen nicht nur über das erste Edelmetall bei deutschen Meisterschaften für die Schüler (Lisa Dürr, Senta Netzer und Elias Klemm) im Dreistellungskampf mit dem Luftgewehr , sondern auch für seinen Schützen Ralf Junghans, der seine erste Einzelmedaille bei deutschen Meisterschaften mit der freien Pistole gewinnen konnte sondern auch über den dreifachen Vorderlader-Vizeweltmeister Bernd Schönborn, der unter anderem mit dem Colt die Silbermedaille aus Valeggio bei Verona mitbringen konnte.

Nach zwei Ständchen des Musikvereins Allmendingen begrüßte Vorstand Martin Dasch die anwesenden Gäste und unterstrich noch einmal, wie knapp es bei der diesjährigen Weltmeisterschaft zuging. Entschieden doch wenige Millimeter über Silber oder Bronze, da alle in Frage kommenden Schützen bei gleicher Ringzahl dieselbe Anzahl an Zehnern und Neunern hatten. Er fügte aber auch hinzu, dass dies eben auch die Weltmeisterschaft seien, und hier die Leistungsdichte verständlicherweise entsprechend dicht sei.

Dass unser Schüler-Team bei den deutschen Meisterschaften neben dem entsprechenden Können auch das Glück hatte die erste Medaille (Bronze) für den Schützenverein Allmendingen im Schüler/Jugendbereich zu gewinnen stellte Martin ebenso fest. Von Platz zwei bis Platz vier hatten alle das selbe Ergebnis und auf Platz fünf lediglich einen Ring vorsprung. Dank des besseren Ergebnis im Stehendanschlag konnten sich die Allmendinger Schüler über Bronze freuen (wir berichteten).

Auf das folgende Musikstück richtete Bürgermeister Teichmann an die Anwesenden sowie zu ehrenden Sportler. Der Allmendinger Schützenverein sei für die Gemeinde Allmendingen so etwas wie für die Bundesliga der Bayern München, hier würden nationale und internationale Titel gewonnen und Medaillen geschmiedet, so Teichmann.

Wenn man ein Goldenes Buch hat, nutzt man es auch, so Teichmann weiter, nach dem ersten Eintrag von Bernd Schönborn im vergangenen Jahr sind weitere Einträge hinzugekommen. Nun dürfen sich neben Bernd Schönborn (ein zweites Mal) auch Ralf Junghans, Lisa Dürr, Senta Netzer und Elias Klemm über einen Eintrag ins Goldene Buch freuen.

Vom Verein erhielten die Jungschützen ein handgefertigtes Brett, auf dem ihre gesammelten Medaillen ebenso Platz finden werden wie die, welche noch hinzukommen werden. Die Erwachsenen Sportler erhielten einen Geschenkkorb mit allerlei Leckereien. Von der Gemeinde werden die Jungsportler noch ein Handtuch und die Erwachsenen einen Geschenkgutschein erhalten.

Nach dem gemeinsamen Abendessen gaben der Jugendleiter Dieter Prei, der Sportleiter für die Gewehrdisziplinen Thomas Gaus und Vorstand Martin Dasch noch die Schützenkönige für 2025 bekannt. Die neuen Würdenträger werden dann Uwe Ender (Seniorenschützenkönig), Elias Klemm (Jungschützenkönig) und Jürgen Bailer als (Schützenkönig) sein.



Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde Allmendingen: Ralf, Bernd, Lisa und Elias

Bürgermeister Teichmann mit Ralf, Elias, Lisa, Bernd und Martin



Schwäbischer Albverein OG Allmendingen

Singkreis

Singen in froher Runde

Einladung an alle zum gemeinsamen Singen am Freitag den 29.11.2024 um 17.00 Uhr. im Albvereinsheim Allmendingen an der Weide 3 mit deutschen Volksliedern , Schlagern und Evergreens verspricht der Spätnachmittag ein stimmungsvolles und uriges Ereignis zu werden. Siegfried mit seiner Gitarre begleitet die Sänger. Die Liedtexte finden sich in bereitgestellten Liederheften. Alle die gerne singen,sind herzlich willkommen.

Abschlusswanderung nach Hütten am 08.12.2024

Unsere diesjährige Abschlusswanderung 2024 geht nach Hütten, mit Einkehr im Gasthof Bären.

Für Wanderer ist die Abfahrt mit dem Zug von Allmendingen nach Schmiechen um 9.40 Uhr.

Treffpunkt spätestens um 9.30 Uhr am Bahnhof Allmendingen. Wer in Schmiechen dazu kommen möchte?

Abmarsch nach Hütten um ca 10.00 Uhr.

Autofahrer sollten sich bitte bis spätestens um 12.00 Uhr im Gasthaus Bären einfinden.

Die Heimfahrt mit Zug / Bus / Auto oder zu Fuß, wird spontan im Gasthaus besprochen.

Eine Anmeldeliste liegt bereits im Vereinsheim aus oder ist auch bei Karl-Heinz Juchems Tel.: 07391/2019 oder 0170/4422847 möglich.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Freitag, 22. November 2024



Einladung zum Jubiläumskonzert – 60 Jahre Akkordeon-Orchester Allmendingen e.V.

Liebe Musikfreunde,

zu unserem Jubiläumskonzert in der Turn- und Festhalle Allmendingen laden wir Euch am Samstag, den 23.11.2024 um 19:30 Uhr herzlich ein.

Unter der Leitung von unserer Dirigentin Cornelia Cammerer und unserem Jugenddirigenten Jonathan Kruspel, erwartet Euch ein abwechslungsreiches Programm mit feierlichen Klängen und musikalischen Höhepunkten.

Angelehnt an unsere 60 Jahre Vereinsbestehen, leiten wir Euch musikalisch durch jedes Jahrzehnt. Außerdem freuen wir uns, Euch unser Projektorchester aus ehemaligen Spielern vorzustellen, welches extra für das Jubiläum geprobt hat, um gemeinsam mit dem Hauptorchester zu musizieren.

Karten gibt es im Vorverkauf bei der Bäckerei Frenz in Allmendingen.

Feiert mit uns 60 Jahre Akkordeon-Orchester Allmendingen und stoßt mit uns an.

Auf Euer Kommen freut sich das Akkordeon-Orchester Allmendingen e.V.



Weihnachtsausstellung

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V. Am 29.11.2024 wird um 10.00 Uhr im Haus des Landkreises die Weihnachtsausstellung eröffnet, herzliche Einladung an alle Landfrauen dazu.

Bitte vormerken am 5.12.2024 um 14:00 Uhr findet unser Adventsnachmittag in der Schule Schwörzkirch statt.



Katholischer Frauenbund Allmendingen

Kath. Frauenbund - Adventsfeier

Lassen Sie uns am 4. Dez. um 14.00 Uhr gemeinsam die Adventslichter im Pfarrer-Sailer-Haus anzünden. Entspannen Sie sich bei meditativen Impulsen zur Adventszeit und genießen Sie die Wärme und Gemütlichkeit in netter Gemeinschaft.

Für unser Kuchenbuffet erbitten wir Hilfe und wären für jede Spende dankbar. Zusagen bitte unter Tel. 3050. Wir freuen uns auf Sie und begrüßen jede Frau herzlich.





Sportverein Niederhofen e.V.

Abteilung Fußball - Aktive



1. Mannschaft geht ungeschlagen in die Winterpause!

PUCD Leões de Ulm/Neu-Ulm gegen SV Niederhofen

Am letzten Spieltag vor der Winterpause trat der SV Niederhofen auswärts gegen PUCD Leões de Ulm/Neu-Ulm an und präsentierte sich über weite Strecken als dominierende Mannschaft. Bereits zu Beginn setzte der SVN die Gastgeber stark unter Druck und konnte früh die Weichen auf Sieg stellen.

In der 8. Spielminute brachte Leon Hirsch den SV Niederhofen mit einem souveränen Abschluss in Führung. Die Gäste blieben spielbestimmend und zeigten eine eindrucksvolle Kombination, die in der 24. Minute von Philipp Brunner zum 2:0 abgeschlossen wurde. Nur eine Minute später erhöhte Fundelus nach erstklassiger Ballannahme mit einem Treffer auf 3:0 und unterstrich die Überlegenheit des SVN in der ersten Halbzeit.

Vor dem Halbzeitpfiff gelang den Gastgebern jedoch ein Anschlusstreffer zum 1:3, was die Dominanz des SVN etwas abschwächte. Dennoch blieb das Team aus Niederhofen in der ersten Hälfte klar überlegen und kontrollierte das Spielgeschehen.

Auch in der zweiten Halbzeit knüpfte der SVN an seine starke Leistung an. In der 53. Minute erzielte Daniel Bollmann das 4:1, das zugleich die Vorentscheidung bedeutete. In der verbleibenden Spielzeit flachte die Partie ab, wobei der SVN das Spiel souverän verwaltete und keine weiteren Treffer zuließ.

Mit diesem überzeugenden Auswärtserfolg sicherte sich der SV Niederhofen einen verdienten Sieg und konnte ungeschlagen in die Winterpause gehen. Die Mannschaft zeigte über weite Strecken eine konzentrierte und geschlossene Leistung, die die aktuelle Form und Stärke des Teams unter Beweis stellte.

Kirchenchor Schwörzkirch

Katholischer Kirchenchor Schwörzkirch

Einladung zum Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der Katholische Kirchenchor Schwörzkirch möchte Sie, wie in jedem Jahr, mit einem gemütlichen Nachmittag erfreuen. Wir laden Sie deshalb recht herzlich am

ersten Adventssonntag, 1. Dezember 2024, 14.00 Uhr ins Sportheim des SV Niederhofen

ein.

Alle, die 65 Jahre oder älter sind, oder in diesem Jahr noch 65 Jahre alt werden, sind dazu eingeladen.

Es würde uns freuen, wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner, an diesem Sonntag mit dabei sein könnten. Lassen Sie uns gemeinsam die besinnliche Zeit des Jahres feiern und auf die bevorstehenden Feiertage einstimmen. Für das leibliche Wohl verwöhnen wir Sie mit den köstlichen Kuchen aus der Kirchenchor Bäckerei. Auch der unterhaltsame Teil wird bestimmt nicht zu kurz kommen

Auf Ihr zahlreiches Kommen freut sich der Kath. Kirchenchor Schwörzkirch





Jubilare

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Altheim gelten

am 23. November Frau Anna Denkinger, geb. Schrode, Falkenstr. 3, Altheim zur Vollendung des 85. Lebensjahres;

am 25. November Frau Josefine John, geb. Bierer, Lerchenweg 1, Altheim zur Vollendung des 95. Lebensjahres.



Backhaus Altheim

Backhaus

WEIHNACHTS-SPECIAL IM BACKHAUS ALTHEIM

Bei uns bekommt ihr WEIHNACHTSPLÄTZCHEN!!!

Die Eltern des Altheimer Kindergartens St. Michael. in Altheim haben gemeinsam mit ihren Kindern Plätzchen für Euch gebacken.

Kaufen könnt ihr diese am nächsten Backtag des Backhauses Altheim, am **23. November**. Der Erlös geht 1:1 an den Kindergarten. Eine Vorbestellung der Plätzchen ist nicht nötig.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Umwelt aktuell - Abfuhrtermine

Gelber Sack

Dienstag, 26. November 2024

Blaue Tonne

Dienstag, 10. Dezember 2024

Biotonne

Montag, 2. Dezember 2024

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe - Ihr Mitteilungsblatt.

Empfehlen Sie uns weiter.



VEREINE UND ORGANISATIONEN

Land Frauen Ortsverein Altheim



Adventszauber

Bei fröhlichem Beisammensein Essen & Trinken genießen

Herzliche Einladung an alle

Samstag, 30.11. ab 16 Uhr beim Feuerwehrhaus



gemeinsam leben

Altheimer Landfrauen e. V.



Abteilung Fußball - Aktive



Richtige Reaktion - Luft holen im Abstiegskampf

SG Altheim - SGM Senden-Ay 3:0 (1:0)

Nach der bitteren 1:4-Niederlage gegen den SV Eggingen in der Vorwoche zeigte die SG Altheim eine beeindruckende Reaktion und setzte sich am Wochenende mit 3:0 gegen die SGM Senden-Ay durch. Trotz zahlreicher Ausfälle von Leistungsträgern präsentierte sich das Team wie ausgewechselt. Trainer Martin Blankenhorn musste seine Mannschaft auf mehreren Positionen umstellen, doch das neu formierte Team zeigte sich von Beginn an konzentriert und engagiert.

Die Vorgabe war klar: Erst einmal den eigenen Kasten sauber halten. Das Team setzte diesen Plan von der ersten Minute an um, agierte hellwach in der Defensive und ließ den Gästen kaum Räume. Mit zunehmender Spieldauer gewann die Mannschaft an Sicherheit und verlagerte das Spiel immer häufiger in die gegneri-



sche Hälfte. Kurz vor dem Halbzeitpfiff dann die Belohnung: Nach einem missglückten Schussversuch von Dome landete der Ball vor den Füßen von Nikolas Wiedmann, der eiskalt zum 1:0 einschob (44. Minute).

Im zweiten Durchgang drängten die Gäste aus Senden-Ay auf den Ausgleich, konnten sich jedoch kaum klare Torchancen erarbeiten. Die Abwehr der SG Altheim stand stabil, und Torhüter Joos zeigte bei den wenigen gefährlichen Situationen eine souveräne Leistung.

Altheim setzte nun auf Konter – mit Erfolg. In der 75. Minute gelang ein langer Ball zunächst nicht die gewünschte Kontrolle, doch Jens war zur Stelle. Mit einem sehenswerten Schuss aus 20 Metern traf er zum 2:0 und sorgte damit für Erleichterung auf der Heimseite. Die angespannte Personalsituation führte dazu, dass in der 72. Minute Daniel Eberhardt eingewechselt wurde – ein Spieler, der eigentlich seit zwei Jahren im Fußballruhestand ist. Doch der Routinier machte sich schnell bezahlt. In der 85. Minute setzte er sich auf der Außenbahn durch und schlug eine scharfe Flanke in die Mitte. Der Druck auf die Gästeabwehr wurde so groß, dass ein Verteidiger den Ball unglücklich ins eigene Tor lenkte.

Mit dem 3:0-Endstand war der Sieg besiegelt. Auch wenn der Erfolg um ein Tor zu hoch ausfiel, war der verdiente Dreier ein starkes Signal nach der schwachen Leistung in der Vorwoche. Die Mannschaft zeigte Charakter, passte sich an die schwierigen Bedingungen an und lieferte eine geschlossene Teamleistung ab.

Ein Spiel, das Mut für die kommenden Herausforderungen macht.

Abteilung Fußball - Frauenfußball



Unsere Damen I schenken 2:0-Führung gegen Tabellenführer Albeck her

SG Altheim - TSV Albeck 2-2

Wir kamen direkt gut ins Spiel, waren wacher und den Schritt schneller als die Gäste aus Albeck. Schon nach zwei Minuten konnten wir eine erste super Chance erspielen und damit ein wichtiges Zeichen setzen. Die gesamte 1. Halbzeit über hatten wir die Gegner völlig im Griff, sodass selbst von der Liga-Toptorschützin keine Gefahr ausging. Wir dagegen kombinierten uns regelmäßig vors Albecker Tor. In der 27. Minute fällt nach einem, knapp vors Tor gebrachten, Eckball von Luisa der Ball irgendwie im Gedränge ins gegnerische Tor. Kurz darauf wird Fiona im Strafraum vom Torwart gefoult. Ronja verwandelte den anschließenden Elfmeter souverän. Nach der Halbzeit kamen wir wie verändert zurück. Wir waren öfters einen Schritt zu spät und ließen den Gegnern zu viel Raum. Wir spielten nicht mehr zielstrebig nach vorne und wurden grundlos hektisch und unkonzentriert. In Konsequenz wurde Albecks Sturm immer gefährlicher und konnte letztlich zum 2:2 ausgleichen. Letztlich sehr enttäuschend im Anblick unserer starken 1. Halbzeit. Eine Führung bis zum Abpfiff zu halten und nicht nervös zu werden, müssen wir definitiv noch lernen.



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Landratsamt wegen Baustellen ab 22. November nur vom Ehinger Tor erreichbar

Die Stadt Ulm und die SWU lassen aktuell verschiedene Baumaßnahmen im Dichterviertel durchführen. Ab Freitag, den 22. November 2024, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bis Ende 2024 daher mit dem Auto nur noch von Süden, also aus Richtung Ehinger Tor, erreichbar. Zu Fuß und mit dem Rad gelangt man weiterhin aus beiden Richtungen zum Landratsamt.

In dieser Bauphase wird die Schillerstraße zwischen der Gartenstraße und der Böblinger Straße vom 22. November 2024 bis Ende 2024 für den Autoverkehr gesperrt. Der Gehweg ist nicht betroffen, zudem wird ein provisorischer Radweg neben der Baustelle eingerichtet. Die Sperrung der nördlichen Schillerstraße unterhalb der Ludwig-Erhard-Brücke wird voraussichtlich ab Sonntag, den 17. November 2024, für den Auto-, Rad- und Fußverkehr aufgehoben. Ab Anfang 2025 wird die Schillerstraße dann direkt vor dem Landratsamt, zwischen der Böblinger Straße und der Hauffstraße gesperrt. Der Verkehr wird in dieser Zeit über den gegenüberliegenden, ehemaligen ZOB West umgeleitet.





Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis

Illegale Abfallablagerung kostet mindestens 50 Euro Bußgeld

Immer wieder kommt es in den Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis zu Fällen von illegaler Abfallentsorgung. So werden Hausmüll und Sperrmüll unerlaubt im Wald abgelagert. Glas und Altkleider werden neben den Containern abgelegt, wenn diese voll sind. Auch weiterer Müll wird an den Containerstandorten abgestellt. Für die Beseitigung muss die Allgemeinheit aufkommen.

Dies alles sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld belegt werden.

Müll darf nur an den Stellen entsorgt werden, die dafür offiziell vorgesehen sind, also den Entsorgungsangeboten der Kreise, Städte und Gemeinden und der zuständigen Privatunternehmen. Daher ist es auch nicht erlaubt, Abfall auf dem privaten Grundstück zu lagern, ihn selbst zu verbrennen oder Glasflaschen, Altkleider und Altpapier neben den Containern abzustellen. Auch das Wegwerfen von Verpackungsmaterial oder Zigarettenresten auf der Straße ist bereits illegale Müllentsorgung.

Hier die aktuellen Bußgeldhöhen für illegale Abfallentsorgung:

- Hausmüll unbedeutender Art (Zigarettenkippe, Pappbecher usw.): 50 - 250 Euro
- Hausmüll (über 2 kg bzw. 2 Liter): 100 800 Euro
- Sperrmüll (Einzelstücke kleineren Umfangs z.B. Bilderrahmen, Stuhl usw.) 100 - 500 Euro
- Sperrmüll (Einzelstücke größeren Umfangs z.B. Kommode, Matratze usw.) 200 - 800 Euro
- Sperrmüll (über 1 m³): 800 2.500 Euro
- Elektro- und Elektronikaltgeräte: 50 2.500 Euro

Wer Fälle von illegaler Abfallentsorgung beobachtet, kann sie bei der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis (E-Mail: Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) melden – mit Angaben zum Verursacher, Tatzeit/-ort sowie Beweismitteln wie Bildern und anderen Nachweisen.

Tonnen müssen am Abholtag ab 6 Uhr bereitstehen

Bis 6 Uhr müssen die Mülltonnen wie auch die Gelben Säcke am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Diese Regelung gilt schon immer und ist in der Abfallwirtschaftssatzung so festgelegt.

Die Touren der Müllabfuhr beginnen um 6 Uhr und werden zügig abgearbeitet. Immer wieder werden Touren auch vom Abfuhrunternehmen umgestellt, um effizienter arbeiten zu können. In der Folge wurden in mehreren Gemeinden Tonnen zu spät bereitgestellt und konnten nicht mitgenommen werden.

Empfehlung daher: Die Abfalltonnen und die Gelben Säcke schon am Vorabend rausstellen beziehungsweise bereitlegen. Das ist erlaubt und erwünscht und erspart unliebsame Überraschungen, wenn Touren geändert werden.



Agentur für Arbeit Ulm

Fit fürs Vorstellungsgespräch

Das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Dienstag, den 26. November ein Online-Seminar für Schülerinnen und Schüler an. Dann gibt es Hinweise und Tipps zum angemessenen Verhalten bei Vorstellungsgesprächen, dem Türöffner zur Ausbildung im Wunschbetrieb. Es wird geklärt, wie Vorstellungsgespräche ablaufen, welches Verhalten einen positiven Eindruck hinterlässt, welche Fragen gerne gestellt werden und wie man sich am besten darauf vorbereitet. Die anderthalbstündige Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

In Dornstadt soziale Berufe lernen

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Donnerstag, den 28. November 2024, einen Online-Vortrag zu den schulischen Ausbildungsberufen Pflegefachmann/frau, Heilerziehungspfleger/-in und Heilpädagoge/-in an. Bei dieser Veranstaltung stellen zwei Schulleiterinnen der Fachschule des Diakonischen Institutes für Soziale Berufe in Dornstadt die drei Ausbildungen im Detail vor. Die einstündige Veranstaltung beginnt um 15:30 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

"Eigenen Photovoltaik-Strom erzeugen"

- Online-Infoabend via Zoom Montag, 02.12.2024, 18:00 – 19:30 Uhr

Referent: Energieberater Dipl. Ing. Michael Maucher, Energieagentur Oberschwaben

Moderation: Jana Rettig, BUND RV Donau-Iller

Die Sonne stellt uns jährlich ein riesiges Energiepotential zur Verfügung, das immer noch viel zu wenig genutzt wird. Abgesehen davon, dass der Umstieg auf Erneuerbare alternativlos ist, um die Erderwärmung zu stoppen, lohnt es sich für jede*n Einzelne*n wegen der gestiegenen Strompreise, durch die Nutzung einer eigenen Photovoltaik-Anlage Strom zu erzeugen.

Mit einer Photovoltaik-Anlage oder einer Stecker-PV können Sie ihren eigenen Strom vom Dach erzeugen. Um den Sonnenstrom auch zeitversetzt nutzen zu können und den Eigenverbrauch zu erhöhen, gibt es immer neuere Möglichkeiten. Beispielweise die Nutzung von Batteriespeichern oder die Kombination der Photovoltaik-Anlage mit Elektromobilität. Bei dem Vortrag der Energieagentur Oberschwaben erhalten Sie Informationen dazu, was bei der Planung und Umsetzung alles zu beachten ist und welche Möglichkeiten wirtschaftlich sinnvoll sind. Individuelle Fragen werden von Herrn Maucher gerne im Anschluss an den Vortrag beantwortet.

Der BUND-Regionalverband ist in Kooperation mit dem Photovoltaiknetzwerk Donau-Iller, dem Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung e.V. sowie der Regionalen Energieagentur Ulm bzw. der Energieagentur Oberschwaben Träger der Veranstaltungen im Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Anmeldung per E-Mail an: <u>bund.ulm@bund-bawue.de</u>
Nach der Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Teilnahme an der Veranstaltung. Max. Teilnehmerzahl: 100.

Wirtshaussingen

Das nächste Singen in der Wirtshausstube findet am

Mittwoch 27. Nov. 2024 um 19.30 Uhr im Gasthaus Adler in Grötzingen statt.

Alle sind herzlich willkommen!

Liedvorschläge und Musikinstrumente sind ausdrücklich erwünscht.

